

Von Erfolg zu Erfolg : wo der Heimatschutz recht bekam

Autor(en): **Gattiker, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **87 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wo der Heimatschutz recht bekam

Von Erfolg zu Erfolg

von Hans Gattiker, dipl. Architekt ETH, Zürich

Auch in den letzten Jahren sah sich der Schweizer Heimatschutz immer wieder veranlasst, von dem ihm gesetzlich eingeräumten Beschwerderecht Gebrauch zu machen und damit seinen gemeinnützigen Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. In zahlreichen Fällen stützten ihn dabei die Richter. Hier einige Erfolgsbeispiele aus verschiedenen Landesteilen und unterschiedlicher Thematik.

Wald nicht nur Forstgebiet

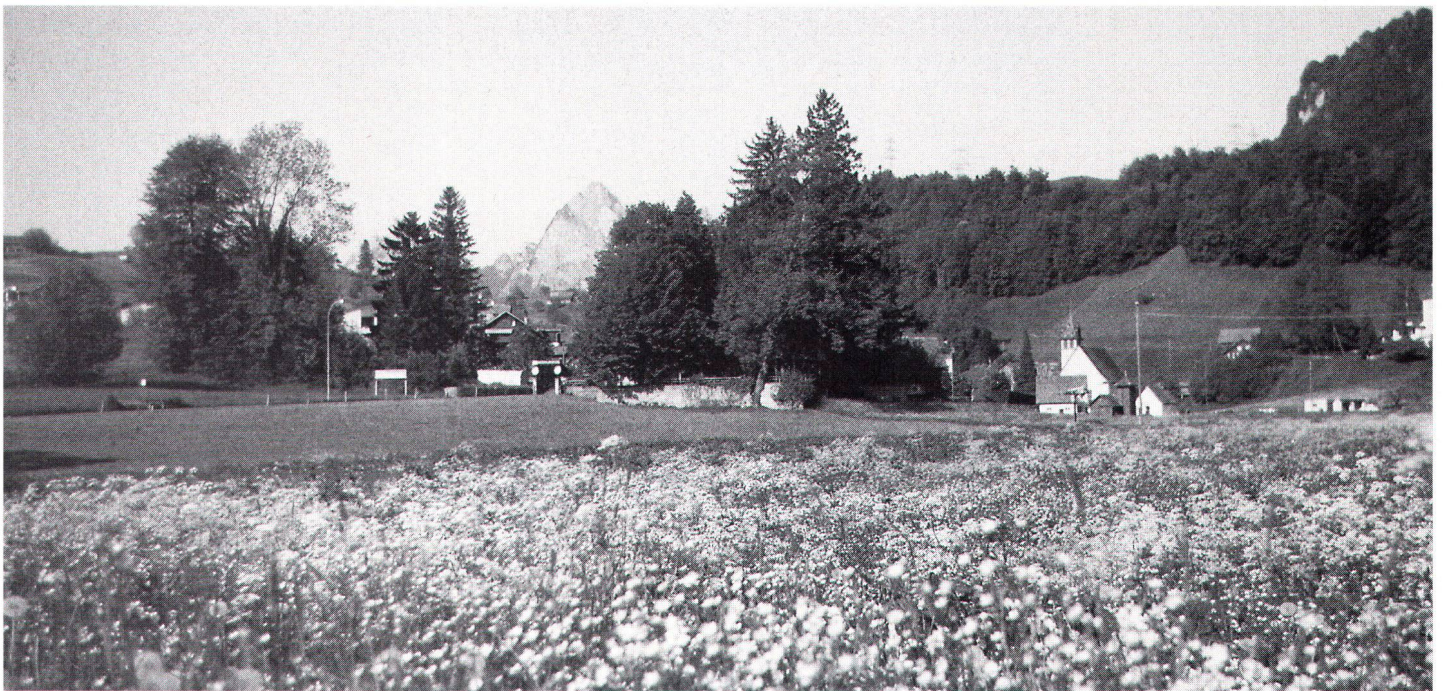
Auch im Wald gelten – neben dem Forstgesetz – die Bundesgesetze über den Natur- und Heimatschutz NHG und die Raumplanung RPG. So befand das Bundesgericht bei der Beurteilung einer Beschwerde des Heimatschutzes gegen ein

Forstwegprojekt in Bollodingen BE. Dieses hätte ein sog. «Bündel» von mittelalterlichen Hohlwegen durchquert und beschädigt, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zur zähringischen Verbindung von Rheinfelden über den Lötschen- und den Moropass nach Italien gehörte. Der Kanton und die Forstorgane behaupteten, im

Waldareal sei nur Forstrecht anwendbar, wogegen das Bundesgericht auf die «Einheitlichkeit des Lebensraumes» hinwies, die eine koordinierte Anwendung aller darin geltenden Regelungen erfordere. Es hiess die Beschwerde des Heimatschutzes gut und verlangte von der Vorinstanz weitere Abklärungen und eine Abwägung der Interessen von Heimatschutz und Forstwesen. Daraus entstand ein neues Projekt, das das Hohlwegbündel vollumfänglich verschont. Dieses wurde im Rahmen des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS aufgenommen und dürfte hinsichtlich Ausmass, Erhaltungszustand und Erlebniswert in der Schweiz einzigartig sein.

Wiese statt Golfplatz

Eine Unterstützung der Gemeindeautonomie bewirkte der Heimatschutz durch eine erfolgreiche Beschwerde gegen die Ausnahmebewilligung für einen Golfplatz in Morschach SZ. Das Bundesgericht hielt fest, ein Golfplatz könne nicht durch eine Ausnahmebewilligung in einer Landwirtschaftszone zugelassen werden, sondern er erfordere eine entsprechende Einzonzung. Eine solche hatte aber so wenig Aussicht auf eine Mehrheit, dass der Gemeinderat sie gar nicht vor die Gemeindeversammlung brachte. Da die Gemeinde an die kantonal erteilte Ausnahmebewilligung gebunden gewesen wäre, begrüsst sie die Beschwerde des Heimatschutzes und beantragte in der Vernehmlassung an das Bundesgericht deren Gutheissung. Ein wichtiger Grund für die ablehnende Haltung der Gemeinde war die hervorragende landwirtschaftliche Eignung der für den Golfplatz vorgesehenen Fläche, die zu jenem Zeitpunkt an einen Bauern verpachtet war und einen erheblichen Teil von dessen Exi-



Gegen den Entscheid des Kantons setzte der Schweizer Heimatschutz den Wunsch der Gemeinde Morschach durch, diese Wiesen der Landwirtschaft zu erhalten und einen Golfplatz zu verhindern (Bild SHS)

Contre la décision du Canton, la LSP a réalisé le vœu de la Commune de Morschach SZ d'empêcher l'aménagement d'un terrain de golf et de garder ces prés pour l'agriculture.

Valeur de la forêt

A Bollodigen BE, un projet de route forestière menaçait un «faisceau» de chemins creux du Moyen âge, d'importance historique. Contrairement au Canton et aux organes forestiers, le Tribunal fédéral a estimé, au nom de l'«unité du cadre de vie», que les lois fédérales sur la protection des sites et de l'aménagement du territoire étaient aussi applicables, et non seulement la loi sur les forêts. Il a exigé du tribunal de première instance une mise en balance des intérêts en présence. Epargné, le «faisceau» figure maintenant à l'inventaire officiel des chemins historiques et sera unique en Suisse par son ampleur, son état de conservation et son intérêt.

Pré et non golf

La LSP a défendu l'autonomie communale par un recours contre une autorisation exceptionnelle (accordée par le Canton) en faveur d'un terrain de golf, à Morschach SZ. Le Tribunal fédéral a jugé qu'un golf ne pouvait faire l'objet d'une telle autorisation en zone agricole; il eût fallu un zonage approprié. Plusieurs membres de l'autorité communale ont remercié la LSP de son intervention.

Contre un parking géant

Les cours d'eau sont aussi concernés par l'aménagement du territoire, et un parc de stationnement dans le lit d'une rivière doit faire l'objet d'une autorisation exceptionnelle selon l'article 24 LAT. C'est ce qu'a décrété le Tribunal administratif zuricois à la suite d'un recours de la LSP et de la Société suisse pour la protection de l'environnement, recours qui a ainsi empêché la construction du «parking de la Limmat» (900 places) en plein centre de Zurich.

Ancienne gare et local de vente

Les Chemins de fer rhétiques ont loué l'ancien entrepôt



Au Moyen âge, les chemins n'étaient généralement pas consolidés et l'on s'y embourbait à chaque pluie; aussi les voyageurs cherchaient-ils toujours de nouveaux tracés.

Die mittelalterlichen Wege waren meist nicht befestigt und verschlammten daher bei Regen. Deshalb suchten die Reisenden immer wieder neue Trassees.

Judicieuses interventions de la LSP

De quelques succès

par Hans Gattiker, architecte diplômé EPF (résumé)

Ces dernières années encore, la Ligue suisse du patrimoine national a eu des occasions répétées de faire usage du droit de recours que lui accorde la loi et d'imposer ainsi son point de vue d'intérêt public. Les juges l'ont soutenue dans de nombreux cas. En voici quelques exemples, d'ordre divers et concernant plusieurs régions.

d'une gare désaffectée à une entreprise de construction qui a voulu l'agrandir. L'Office fédéral des transports a donné son autorisation (relevant du droit des chemins de fer). Sur recours de la LSP, de la Commune de Samedan et d'un par-

ticulier, le Département fédéral des transports a jugé que le projet devait être soumis au droit communal sur les constructions; ce qui rendait l'autorisation impossible, l'endroit se situant loin de toute zone à bâtir.

L'effet d'un recours

Le Steinhof, à Lucerne, édifice baroque où se trouve un home pour personnes âgées, est «le plus important édifice profane du XVIIIe siècle lucernois». D'abord associée à un vaste projet de transformation, la LSP s'est aperçue par la suite que le maître de l'ouvrage y avait apporté plusieurs modifications importantes et inacceptables. Ayant eu connaissance de l'octroi d'une subvention fédérale de l'Office des assurances sociales, elle a attaqué cette décision auprès du Tribunal fédéral. Celui-ci a accordé au recours l'effet suspensif; craignant une perte de temps, le maître de l'ouvrage a donné suite à une proposition de conciliation de la LSP.

Patrimoine préservé

La gare de Stadelhofen, à Zurich, qui a des jardins et un bâtiment élégant, devait subir des transformations. Là, plutôt que de recourir contre un projet donnant lieu à de sérieuses critiques, la LSP est entrée en discussion avec les Chemins de fer. Naturellement son droit de recours, épée de Damoclès, a favorisé l'esprit de conciliation. Un concours d'architectes a été organisé et une solution heureuse a pu être réalisée.

Protection d'un sommet

L'Etat de Schwytz ayant accordé une autorisation exceptionnelle pour une antenne des PTT au sommet du Höhronen, la LSP a fait usage de son droit de recours, mais le Conseil d'Etat a repoussé cette opposition en faisant valoir que l'aménagement du territoire n'était pas une tâche fédérale. Le Tribunal fédéral en a jugé autrement: l'octroi d'une autorisation exceptionnelle en dehors des zones à bâtir, sur la base de l'article 24 LAT, doit être considéré sous l'angle d'une tâche fédérale accomplie par le Canton; cet octroi peut donc faire l'objet d'un recours des organes de protection selon l'article 12 de la loi sur la protection de la nature et du paysage.

stanzbasis darstellte. Einzelne Mitglieder des Gemeinderates liessen nach Abschluss des Verfahrens denn auch ihre Dankbarkeit gegenüber dem Heimatschutz durchblicken.

Grossparking verhindert

Auch Gewässer sind Gegenstand der Raumplanung, und ein Parkhaus in einem Flussbett benötigt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Das entschied das Zürcher Verwaltungsgericht bezüglich einer Beschwerde des Heimatschutzes und der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz SGU gegen die Baubewilligung für das Limmatparking. Da dieses 900 Einstellplätze umfassen sollte, verlangte das Gericht auch, dass (mangels UVP-Verordnung) die Notwendigkeit einer UVP geprüft werde, und wies die Entscheide der Vorinstanzen an die Baubehörde zurück. Diese verweigerte daraufhin die Baubewilligung. Die Realisierung des Projekts hätte an städtebaulich wertvollster Lage hässliche Rampen und Abluftkammine erfordert und eine Magnetwirkung für den Autoverkehr ausgeübt, und dies im ohnehin schon masslos überlasteten Stadtzentrum von Zürich. Eine zusätzliche Rechtfertigung erhielt das Vorgehen des Heimatschutzes und der SGU durch die Empörung weiter – aber nicht mit einem Beschwerderecht ausgestatteten – Bevölkerungskreise gegen das Projekt.

Verkaufslokal «entlarvt»

Eine Baumaterialienhandlung ist kein Eisenbahnbau, auch wenn sie sich auf dem Gelände eines ehemaligen Bahnhofs befindet und einen Geleiseanschluss aufweist, stellte das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in einem Entscheid über Beschwerde des Heimatschutzes, der Gemeinde Samedan und eines Privaten fest. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hatte den Rhätischen Bahnen RhB die eisenbahnrechtliche Bewilligung für die Erweiterung einer La-

gerhalle erteilt, die an einen Baumaterialienhändler vermietet ist. Die Beschwerdeführer bezeichneten die Halle als gewöhnliches Verkaufslokal, weil diese nicht nur für Umschlag und Zwischenlagerung von Bahnfracht, sondern einer Laufkundschaft dient, die ohne Voranmeldung Baumaterialien und Geräte ohne Vorbestellung kaufen und bar bezahlen könne. Das EVED entschied deshalb, das Vorhaben sei wie ein privates Vorhaben dem Baurecht der Gemeinde zu unterstellen, womit es aber nicht bewilligt werden konnte, weil es weitab von jeder Bauzone liegt.

Dank Druck Projekt verbessert

Das hochwertige Ergebnis eines Architekturwettbewerbes für die Erweiterung des Alters- und Pflegeheimes «Steinhof» in Luzern wäre bei der Weiterbearbeitung zugrunde gegangen, wenn nicht der Heimatschutz mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Subventionsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung angefochten hätte. Er konnte die Beschwerde bald wieder zurückziehen, weil Trägererschaft und Behörden sich sehr schnell zu einer erheblichen Überarbeitung bereit erklärten, die dem wichtigen Baudenkmal und seiner Umgebungsgestaltung gerecht wurde. Der unter Bundesschutz gestellte «Steinhof» ist ein barocker Landsitz und gemäss «Kunstdenkmäler der Schweiz» das «bedeutendste Luzerner Bauwerk des 18. Jahrhunderts». Der Heimatschutz hatte anfänglich die Projektierung einvernehmlich mitverfolgt, wurde dann aber über die Weiterbearbeitung nicht mehr orientiert. Informell erhielt er Kenntnis über tiefgreifende Projektänderungen infolge eines nachbarrechtlichen Rekurses und sah sich vor beinahe vollendete Tatsachen gestellt. Er verlangte eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und reichte seine



Im Hinblick auf den S-Bahn-Betrieb mussten die SBB den Bahnhof Stadelhofen erweitern. Mit dem Beschwerderecht im Rücken konnte der Heimatschutz eine Lösung erreichen, die sowohl dem Charme des alten Bahnhofgebäudes und dessen städtebaulicher Situation als auch den Bedürfnissen der Bahn gerecht wird (Bild SHS)

Beschwerde an das Bundesgericht ein. Erst unter diesem Druck zeigten sich Trägererschaft und Behörden zum Einlenken bereit.

Stadtgrün erhalten

Am Bahnhof Stadelhofen in Zürich entstand an Stelle einer durchaus erhaltenswerten Situation etwas Neues, das auch der Heimatschutz als Verbesserung anerkennen konnte. Dabei zog er seine Beschwerde nicht bis zu einem Entscheid durch, sondern nahm die Diskussion mit den Bundesbahnen auf. Deren Gesprächswilligkeit wurde natürlich gefördert durch das Damoklesschwert, das in Form des Beschwerderechts über ihren Köpfen hing. Eine wesentliche Kritik des

Heimatschutzes richtete sich gegen den Abbruch einer Stützmauer für ein zusätzliches Geleise. Diese wäre – wegen des ansteigenden Hanges – durch eine wesentlich höhere Betonmauer ersetzt worden, was das elegant-klassizistische Bahnhofgebäude in eine proportional unerträgliche Situation gebracht hätte. Zudem wären ausgedehnte schöne Gartenflächen oberhalb der alten Stützmauer verlorengegangen. Aus einem Wettbewerb entstand ein Projekt, das das zusätzliche Geleise und den Zwischenperron überdeckt und die weitgehende Wiederherstellung der Gärten auf den schalenförmigen Überdachungen ermöglichte. Die architektonische Gestaltung antwortet



Les CFF ont dû agrandir la gare de Stadelhofen pour l'exploitation du «S-Bahn». Avec son droit de recours en réserve, le «Heimatschutz» a pu obtenir une solution qui sauvegarde le charme de l'ancien bâtiment et de sa situation urbanistique, tout en répondant aux besoins du trafic.

in heutiger Formensprache auf die Eleganz des Bahnhofgebäudes.

Zur Beschwerde befugt

In seinem Urteil über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Heimatschutzes stellte das Bundesgericht fest, die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen aufgrund von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG sei als Erfüllung einer Bundesaufgabe durch die Kantone zu betrachten und unterliege deshalb der Beschwerdebefugnis der gesamtschweizerischen Schutzorganisation nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG. Den Anlass dazu bildete die

Baubewilligung für einen Antennenturm der PTT auf dem Höhrnonen im Kanton Schwyz. Im Weiterzug der Einsprache trat der Regierungsrat auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, Raumplanung sei keine Bundesaufgabe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, beispielsweise auch die Erteilung von Rodungs- und fischereirechtlichen Bewilligungen durch die Kantone sei in der Rechtsprechung als Erfüllung einer Bundesaufgabe anerkannt. Somit sei auch die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 12 NHG gegeben, wenn diese eine Verletzung ihrer Anliegen durch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung geltend machten.

Zürcher Heimatschutz

Gesprächsbereit

Der Zürcher Heimatschutz hat den SBB, der kantonalen Baudirektion und dem Bauamt II der Stadt Zürich vorgeschlagen, ihn bei der Vorbereitung von Architekturwettbewerben beizuziehen. Die Antworten sind unterschiedlich ausgefallen.

Bekanntlich sind Architekturwettbewerbe ein probates Mittel zur Beschaffung hochwertiger Projektvorschläge für wichtige Architekturaufgaben. Allerdings stellen schon die Wettbewerbsprogramme in ganz entscheidender Weise die Weichen im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften der betreffenden Vorhaben, und der Zürcher Heimatschutz meint, er könne einen um so konstruktiveren Beitrag leisten, je früher er beigezogen werde. Die Kreisdirektion III der SBB hat auf das Schreiben des Zürcher Heimatschutzes hin mit diesem sofort einen ersten Besprechungstermin vereinbart. Die kantonale Baudirektion und das Bauamt II der Stadt Zürich lehnten eine Mitwirkung des Heimatschutzes bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit Hinweis auf die in ihren Verwaltungen vorhandenen Kompetenzen freundlich dankend ab. Die von den beiden Behörden geäusserte Befürchtung eines Präjudizes zugunsten anderer ideeller Gruppierungen ist theoretisch, weil der Zürcher Heimatschutz die einzige rekursberechtigte kantonale Vereinigung ist, die sich mit Baukultur befasst.

Der Schweizer Heimatschutz wurde kürzlich im Zusammenhang mit der Projektierung eines neuen Antennenturms auf dem Bantiger bei Bern von den PTT zur Mitarbeit am Wettbewerbsprogramm beigezogen und durfte an der Erarbeitung eines sehr erfreulichen Projektes mitwirken. Der Zürcher

Heimatschutz hofft, die für Baukultur zuständigen Instanzen der Stadt und des Kantons hätten in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Sektion Zug

Am Donnerstag, 30. April 1992, findet die diesjährige Generalversammlung der Vereinigung Zuger Heimatschutz statt, und zwar 18.30 Uhr im Theater im Burgbachkeller, St.-Oswalds-Gasse 3, in Zug. Anschliessend offeriert der Heimatschutz einen Apéro. Um 20 Uhr beginnt Professor Dr. Georg Mörsch, Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich, seinen öffentlichen Vortrag über die brisanten Themen der baulichen Verdichtung. Mitglieder und Freunde der Vereinigung sind herzlich eingeladen.

Sektion Appenzell AR

Benedikt Loderer, Stadtwanderer und Architekturkritiker, ist Referent an der Hauptversammlung vom 2. Mai 1992, 14 Uhr im Kursaal Heiden. Jedermann ist herzlich eingeladen.